



Institutionelles Schutzkonzept Unsere besondere Verantwortung



INHALT

Seite

4	Vorwort und Dank
6	Begriffsdefinitionen
8	Situationsanalyse
10	Erweitertes Führungszeugnis
12	Verhaltenskodex
16	Beschwerdewege
20	Qualitätsmanagement
21	Maßnahmen zur Stärkung
22	Ausbildung und Fortbildung
24	Schlusswort
26	Anlage 1: Selbstauskunftserklärung
27	Anlage 2: Handlungsleitfaden, Grenzverletzung unter Teilnehmer/Innen
28	Anlage 3: Handlungsleitfaden, Im Mitteilungsfall / Nach der Mitteilung
30	Anlage 4: Handlungsleitfaden, Vermutungsfall jemand ist Opfer
31	Anlage 5: Handlungsleitfaden, Vermutungsfall jemand ist Täter oder Täterin
32	Anlage 6: Vermutungstagebuch
33	Anlage 7: Ansprechpersonen-Checkliste
34	Anlage 8: Dokumentationsbogen



VORWORT UND DANK

Es ist zentrales Anliegen der Kirche im Bistum Münster, Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen zu bieten, in denen sie sich gut begleitet entfalten können.

Nicht zuletzt die unvorstellbare Anzahl von bekannt gewordenen sexuellen Übergriffen, Misshandlungen und Grenzverletzungen auch in Einrichtungen der katholischen Kirche führte bundesweit zu Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Darum sehen wir auch in unserer Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus eine besondere Verantwortung darin, uns für das Wohl und die Sicherheit vor allem von Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinderäumen, in unseren Einrichtungen und bei Veranstaltungen einzusetzen.

Wir setzen uns dafür ein, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine größere Sprachfähigkeit und Handlungssicherheit erlangen, um ggf. Opfern von Grenzverletzungen zur Seite zu stehen und ihnen Unterstützung und Hilfe leisten zu können. Diese Maßnahmen sind in dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) festgeschrieben.

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für alle ehrenamtlich Tätigen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Darum wird das Konzept ihnen allen ausgehändigt, der Empfang wird durch Unterschrift dokumentiert.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist in dem Zeitraum von April 2019 bis März 2020 erarbeitet worden.

Herzlich bedanke ich mich bei der Steuerungsgruppe für ihr Engagement:

Petra Greiwe (Pfarreirat)
Eva Maria Jansen (Pastoralreferentin)
Andrea Kötter (Kinderpflegerin)
Karin Pälme (Pfarrsekretärin)
Brigitte Stasch (Verbundleiterin)
Anne Thiemann (Staatsanwältin)
Tanja Tiedeken (Pastoralreferentin, Schulseelsorgerin)
Paul Watermann (Kirchenvorstand)
Dr. Sebastian Waniek (Psychiater)
Margret Wilpert (Erzieherin)

Ein besonderer Dank gilt auch Doris Eberhardt, die als zuständige regionale Präventionsfachkraft diesen Prozess fachlich begleitet hat.

Damit dieses Institutionelle Schutzkonzept nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch lebt, sind in unserer Kirchengemeinde zwei Präventionsfachkräfte geschult und beauftragt worden: Andrea Kötter und Dr. Sebastian Waniek. Sie sind bei allen Fragen und Anliegen rund um das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde ansprechbar.

Einehbar ist das Institutionelle Schutzkonzept auf unserer Homepage www.st-martinus-und-ludgerus.de.

In gedruckter Form haben es alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde nach der Inkraftsetzung bei Gemeindeversammlungen am 7. und 8. März 2020 erhalten, ebenso alle Familien, deren Kinder an Aktionen unserer Gruppen teilnehmen oder eine unserer Kindertageseinrichtungen besuchen.

Des Weiteren wird die ISK-Broschüre mit der Übernahme entsprechender Aufgaben in der Kirchengemeinde an die betreffenden Personen übergeben. Dazu werden in der Regel im März und September eines Jahres die im Pfarrbüro geführten Listen aller Mitarbeitenden aktualisiert.

Darüber hinaus liegt das Schutzkonzept in den Schriftenständen unserer Kirchen und in unseren Pfarrbüros aus.



Clemens Lübbers
Pfarrer

BEGRIFFSDEFINITIONEN

Kindeswohl

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist dann sichergestellt. So sind Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das meistens unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese Grenzverletzungen aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil – besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards, individuelle Grenzen und verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig.



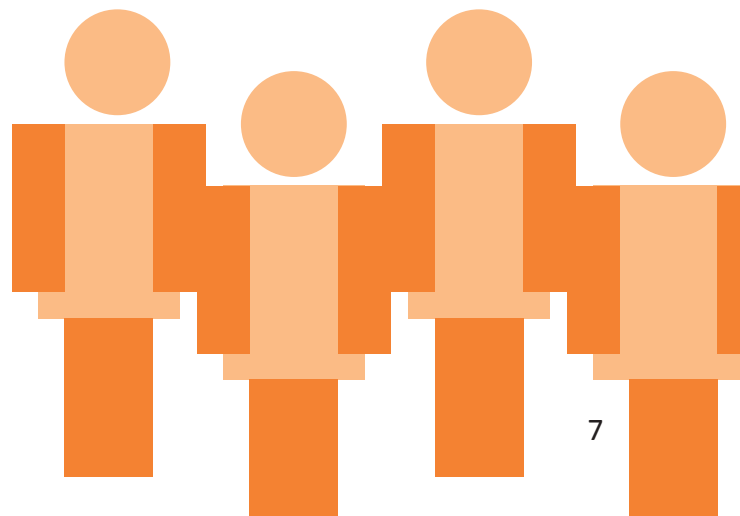
Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle geschehen und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

In der Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen wird ebenfalls der Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint damit aber – anders als der allgemeine Sprachgebrauch – nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

*Diese Texte stammen aus der Broschüre:
„Augen auf. Hinsehen und schützen“,
Bischöfliches Generalvikariat Münster*



SITUATIONSANALYSE

Als Einstieg in die Arbeit am Institutionellen Schutzkonzept diente die Situationsanalyse. Es wurden bereits bestehende Präventionsmaßnahmen zusammengetragen und Risiken und Schwachstellen identifiziert, die für grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten.

Mitglieder der Steuerungsgruppen haben folgende Gruppen und Einrichtungen besucht und dort eine Situationsanalyse mit den zuständigen Haupt- und Ehrenamtlichen durchgeführt:

- Kindertageseinrichtungen St. Michael, St. Marien, St. Johannes und St. Ludgerus
- Katholische öffentliche Büchereien in Sendenhorst und Albersloh
- Gruppenleitungsstunden der Messdiener in Sendenhorst und Albersloh
- Kinderwortgottesdienstkreise
- Firmkatechese-Team

Darüber hinaus wurden Pfarreirat, Kirchenvorstand, alle Gruppierungen und Verbände sowie die Eltern der Erstkommunionkinder, das Seelsorgeteam, Küsterinnen und Küster, Kirchenmusiker, Gärtner und Pfarrsekretärinnen über die Erstellung des ISK informiert und um einen Beitrag zur Situationsanalyse gebeten. Insgesamt ergab die Situationsanalyse, dass sich Kinder und Jugendliche und deren Eltern in den Räumlichkeiten und bei den Mitarbeitenden sicher und angenommen fühlen.

Durch die Informationen rund um die Situationsanalyse und das ISK wurde der Themenkomplex „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ ins Bewusstsein der Gemeindeglieder gebracht und die Aufmerksamkeit geschärft. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und im ISK berücksichtigt. Sie wurden dokumentiert und im Pfarrbüro St. Martin abgelegt.

PERSÖNLICHE EIGNUNG

Unsere Kirchengemeinde trägt nach der Präventionsordnung Sorge dafür, dass nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind. Dies gilt für haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Darum wird zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde im Bewerbungsverfahren und im Erstgespräch mit möglichen neuen Haupt- und Ehrenamtlichen das Anliegen der Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt thematisiert. Die Mitwirkung an einer Kultur der Achtsamkeit und die Stärkung von Kindern und Jugendlichen sind ebenfalls Themen im Erstgespräch.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen bei hauptamtlichen Mitarbeitenden (männlich, weiblich, divers) werden durch Mitglieder des Kirchenvorstandes gewissenhaft geprüft. Besonders geachtet wird auf Kompetenzen, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber, sowie auf eventuelle Lücken in der Berufsbiographie oder unvollständig eingereichte Unterlagen.

Zu jedem Bewerbungsverfahren gehören Fragen nach der professionellen Gestaltung von Nähe und Distanz und nach Erfahrungen mit Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Der Besuch einer Präventionsschulung, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung (Anlage 1) sowie des Verhaltenskodexes sind wesentliche und verpflichtende Bestandteile bei der Einstellung von Hauptamtlichen.

Bei Ehrenamtlichen gibt es keine Einstellungsgespräche im engeren Sinn. Sie sind jedoch verpflichtet, abhängig von ihrem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, eine entsprechende Präventionsschulung zu absolvieren und ggf. ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen.

Die Ehrenamtlichen werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert, besonders über den Verhaltenskodex und die Beschwerdewege. Auch sie unterzeichnen den Erhalt des ISK, den Willen zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und eine Datenschutz-Erklärung.



ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Bundesweit und damit auch in unserer Kirchengemeinde legen alle hauptamtlichen Mitarbeitenden und alle Ehrenamtlichen ab 14 Jahren, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ein „erweitertes Führungszeugnis“ (EFZ) vor.

Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Bistums Münster (Seelsorgeteam) werden die erweiterten Führungszeugnisse durch die Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariates Münster eingesehen und regelmäßig (alle fünf Jahre) angefragt.

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aller mit einem Arbeitsvertrag Beschäftigten in unserer Kirchengemeinde erfolgt durch die Zentralrendantur Beckum-Ahlen. Die Zentralrendantur (ZR) führt die Personalakten der Beschäftigten, nimmt Einsicht in das EFZ, vermerkt die Einsichtnahme und sendet das Führungszeugnis an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter zurück.

Für die ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abhängig von Art, Dauer und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit und orientiert sich unter anderem daran, ob die Tätigkeit ein dauerhaftes Abhängigkeitsverhältnis zu Kindern und Jugendlichen zulässt.

(Anforderungsschreiben zur Vorlage eines EFZ gibt es im Pfarrbüro. Hauptamtlich Tätige zahlen das EFZ erstmals selbst, bei Wiedervorlage werden die Kosten erstattet. Bei allen ehrenamtlich Tätigen werden die Kosten übernommen.)



Ein erweitertes Führungszeugnis müssen vorlegen

- alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter im Kinder- und Jugendbereich
- alle Betreuerinnen und Betreuer in den Ferienfreizeiten
- alle Katechetinnen und Katecheten der Firmvorbereitung

Nicht vorlegen müssen das erweiterte Führungszeugnis

- Mitglieder der Kinderwortgottesdienstkreise und des Familiengottesdienstkreises
- Mitglieder in den Projektgruppen der Erstkommunionvorbereitung, da sie vorrangig Elternarbeit leisten
- Mitarbeitende in den Büchereien
- Mitarbeitende bei der Sternsinger-Aktion

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Büroleitung des Pfarrbüros und die Präventionsfachkräfte. Diese vermerken die Einsichtnahme und geben das Führungszeugnis an die ehrenamtlichen Mitarbeitenden zurück.

Die Ehrenamtlichen erklären durch Unterzeichnen einer Einverständniserklärung, dass sie mit der Speicherung der Dokumentation der Einsichtnahme einverstanden sind.

Die erstellten Daten liegen ausschließlich auf den Servern beim Bistum Münster und in einer Handakte im Archiv der Kirchengemeinde gemäß Kirchlichem Datenschutzgesetz (KDG) unter Verschluss. Zugriff auf Dateien und Akten haben der leitende Pfarrer und die Büroleitung des Pfarrbüros sowie – mit besonderem befristeten Auftrag des Kirchenvorstandes – die Präventionsfachkräfte.

Ein erweitertes Führungszeugnis muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Die Präventionsfachkräfte bei ehrenamtlich Tätigen bzw. die Zentralrendantur bei hauptamtlich Beschäftigten fordern zu gegebener Zeit zu einer erneuten Vorlage der Führungszeugnisse auf.

Eine Tätigkeit ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach der oben genannten Regelung ist in unserer Kirchengemeinde nicht möglich. Dies ist ebenso der Fall, wenn im erweiterten Führungszeugnis Straftaten nach dem Bundeskinderschutzgesetz verzeichnet sind.

Eine Selbstauskunftserklärung (Anlage 1) ist von allen hauptberuflich in unserer Kirchengemeinde Tätigen zu unterzeichnen und ist Bestandteil der Personalakte bei der Zentralrendantur. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wird die Selbstauskunftserklärung vernichtet.

VERHALTENSKODEX

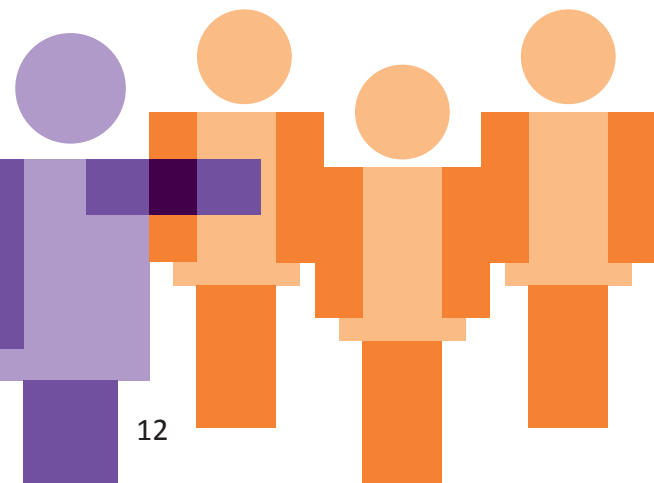
Ziel unseres Verhaltenskodexes ist es, Haupt- und Ehrenamtlichen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihnen die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern. Dem Verhaltenskodex unserer Kirchengemeinde liegen die Ergebnisse der Situationsanalyse sowie die Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Erkenntnisse aus den Präventionsschulungen zugrunde.

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex machen wir deutlich, dass durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe von Täterinnen und Tätern verhindert werden. Wir wollen die Menschen in unserer Kirchengemeinde ermutigen, gemeinsam für die Einhaltung des Verhaltenskodexes einzustehen, Feedback zu geben, unangemessenes Verhalten anzusprechen, Verstöße zu melden und – in entsprechenden Fällen – die Handlungsleitfäden und vorgesehenen Beschwerdewege einzuhalten.

Wir befolgen selbstverständlich die Kinderrechte und die Maßgaben des Jugendschutzgesetzes und die Hausordnung in unseren Gemeinderäumen. Insbesondere im Umgang mit Alkohol sind wir uns unserer besonderen Verantwortung bewusst, gerade auch im Hinblick auf unsere Vorbildfunktion und die uns übertragene Aufsichtspflicht.

Dabei sollen auf der einen Seite Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen geschützt werden, auf der anderen Seite aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen.

Grundsätzlich ist unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen von Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten und respektieren ihre Würde und ihre Rechte. Wir stärken sie in dem Vorhaben, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.



Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

Sprache, Wortwahl, Kleidung

Der respektvolle Umgang miteinander ist ebenso selbstverständlich wie das wertschätzende Sprechen miteinander und übereinander.

- Wir verwenden eine für unser Gegenüber altersentsprechende klare und verständliche Sprache.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene grundsätzlich mit ihren bevorzugten Namen an.
- Wir dulden keine abwertenden, verletzenden, provozierenden oder diskriminierenden Wörter und Gesten.
- Wir dulden keine sexualisierte Sprache.
- Wir gestalten unsere Kommunikationsstrukturen niemals manipulativ, verletzend und erniedrigend.
- Wir achten auf angemessene Kleidung und lehnen rechts- und linkspopulistische Aufmachung ab.
- Wir wissen, dass wir mit unseren Wertvorstellungen und unserem äußeren Erscheinungsbild als Vorbild dienen.

Nähe und Distanz

Mit Nähe und Distanz gehen wir verantwortungsbewusst um und respektieren die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

- Wir gehen offen, wertschätzend und sensibel miteinander um.
- Wir verstehen die vertrauensvolle Beziehung zu Kindern und Jugendlichen als wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit und nutzen diese niemals aus.
- Wir akzeptieren das verbale und körperliche „Nein“ des anderen, üben keinen Zwang aus und missbrauchen keine Abhängigkeitsverhältnisse.
- Wir dulden keinen Gruppenzwang.
- Wir laden Kinder und Jugendliche nicht alleine in Privaträume ein.
- Wir fördern keine Geheimnisse, denn sie führen zu Abhängigkeiten.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über Kinder und Jugendliche um.
- Wir thematisieren Grenzverletzungen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt muss immer freiwillig sein; körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.

- Wir achten sowohl die eigenen Grenzen als auch die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers sowie dessen Intimsphäre.
- Wir gehen sensibel, zurückhaltend und situativ angemessen mit Körperkontakten um.
- Wir agieren sensibel mit Körperkontakt, z.B. in 1:1-Situationen sowie in solchen, in denen Trost und Pflege wirksam werden.
- Wir suchen keinen Körperkontakt gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre wird als wesentlicher Bereich für einen Grenzen achtenden Umgang miteinander angesehen.

- Wir achten die Intimsphäre besonders in Dusch-, Wickel- oder Pflegesituationen und die Privatsphäre, z.B. durch Anklopfen und Fragen nach Eintrittserlaubnis in Schlafräume und Zelte.
- Wir setzen uns dafür ein, beschämende Situationen in jeder Hinsicht zu vermeiden.
- Wir geben Hilfestellung beim Ankleiden nur mit Einverständnis der Betroffenen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Sie sollten weder unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen.

- Wir fordern keine Geschenke ein und gewähren durch erhaltene Geschenke keine Vorteile.
- Wir gehen mit allen Zuwendungen transparent um.
- Wir unterlassen private Geldgeschäfte mit uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Geld leihen, etwas kaufen oder verkaufen).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Grundsätzlich respektieren und schützen wir persönliche Daten und das Recht am eigenen Bild gemäß den geltenden Datenschutzrichtlinien.

- Wir verhalten uns entsprechend dieses Verhaltenskodexes auch in sozialen Netzwerken.
- Wir veröffentlichen Bildmaterial von Personen nicht unerlaubt und ohne Absprache, dies gilt besonders auch innerhalb der sozialen Medien.
- Wir machen keine Fotos bzw. wir unterbinden das Fotografieren in unangemessenen Situationen.
- Wir verlangen von niemandem, seine bzw. ihre private Handynummer oder E-Mail-Adresse in die Öffentlichkeit zu geben.
- Wir wählen Materialien sinnvoll und sorgsam aus und halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Nutzung von Filmen und Videos (Altersfreigabe, Recht am Bild, Urheberrecht).

Regeln setzen – Umgang mit Fehlverhalten

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen und über Maßnahmen bei Fehlverhalten aufzuklären.

- Wir beachten die Kinderrechte, das Jugendschutzgesetz und die Hausordnung in unseren Gemeinderäumen.
- Wir reagieren auf Fehlverhalten angemessen und nachvollziehbar, zeitnah und situationsbezogen; dies geschieht auf keinen Fall in irgendeiner Weise grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend.
- Wir beobachten und begleiten die erwünschte Verhaltensänderung.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes

Bei erstmaligem Verstoß gegen Regelungen dieses Verhaltenskodexes gibt es ein Gespräch zwischen dem betroffenen Mitarbeitenden und dem direkten Dienstvorgesetzten bzw. bei Ehrenamtlichen mit der zuständigen Seelsorgerin oder dem Seelsorger. In diesem Gespräch sollen Hilfsangebote aufgezeigt werden.

Bei einem massiv grenzüberschreitenden Verstoß oder bei wiederholten Verstößen wird der leitende Pfarrer in entsprechende Gespräche mit eingebunden.

Bei weiter anhaltender Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde nicht mehr möglich. Bei den hauptamtlich Angestellten werden arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde und ist von ihnen durch Unterschrift anzuerkennen.

Selbstverständlich wird der Verhaltenskodex an die besonderen Situationen, z.B. in den Kindertageseinrichtungen, bei Gruppenstunden der Messdiener oder im Ferienlager angepasst. Er dient den zuständigen Mitarbeitenden als Grundlage für die Erstellung eigener Regeln.

Die Präventionsfachkräfte tragen Sorge dafür, dass dieser Verhaltenskodex von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis genommen und unterschrieben wird. Ebenso sorgen sie für die Aufbewahrung der unterzeichneten Kodizes.

BESCHWERDEWEGE

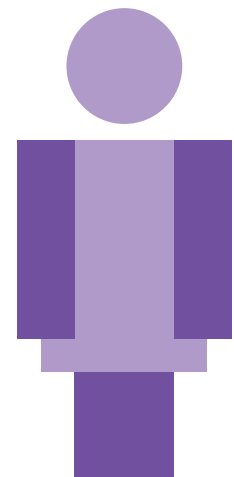
Ein wirksamer Schutz vor grenzverletzendem Verhalten kann nur erfolgen, wenn in unserer Kirchengemeinde und im Miteinander eine offene Kultur existiert, in der Lob und Kritik gehört und ernst genommen werden. Deshalb fördern wir in unserer Kirchengemeinde die „Kultur der Achtsamkeit“.

Wir schaffen eine Atmosphäre, in der Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche und Hauptamtliche darin bestärkt werden, Rückmeldungen zu geben. Dies fördert das Gefühl von Sicherheit, dass im Notfall wirklich jemand handelt, denn Menschen, die Unrecht erfahren, brauchen Hilfe und eine Person, an die sie sich wenden können.

In Fragen von Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt beachten wir in unserer Kirchengemeinde die vom Bistum Münster vorgeschlagenen Handlungsleitfäden (Anlagen 3 bis 8).

Professionelle Beratung und Unterstützung gibt es bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

WICHTIG: In der Beratung werden Anliegen, Bedürfnisse und Rechte ernst genommen. Wenn gewünscht, erfolgt die Beratung anonym.



Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kirchengemeinde

Leitender Pfarrer	Clemens Lübbers Telefon 02526 9304-0 luebbers-c@bistum-muenster.de
Präventionsfachkräfte der Kirchengemeinde	Andrea Kötter Telefon 0151 21225763 koetter-a@bistum-muenster.de Dr. Sebastian Waniek Telefon 02526 937726 waniek@bistum-muenster.de

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche	Bernadette Böcker-Kock Telefon 0151 63404738 sekr.kommission@bistum-muenster.de Bardo Schaffner Telefon 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de
--	---



Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote

Unabhängige Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft	Dieter Lohmann, Telefon 02526 4280 kitastoppelhopser@t-online.de
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch Ansprechpartner für alle Menschen im Kreis Warendorf, die zum Schutz vor sexuellem Missbrauch Informationen, Beratung, Hilfe und Unterstützung suchen	Rottmannstraße 27, 59229 Ahlen Christa Kortenbrede, Telefon 02382 893-136 (Fachdienstleiterin, Sozialpädagogin) Fachstelle-gegen-missbrauch@caritas-ahlen.de
Jugendamt Kreis Warendorf Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Kreis Warendorf, Waldenburgerstraße 2, 48231 Warendorf Gabriele Maibaum, Telefon 02581 53-0 gabriele.maibaum@kreis-warendorf.de http://www.kreis-warendorf.de
Grenzbewusst Ansprechpartner für alle Menschen im Kreis Warendorf, die Fragen zu sexueller Übergriffigkeit oder sexuell auffälligem Verhalten von Kindern und Jugendlichen haben	Rottmannstraße 27, 59229 Ahlen Robert Stamner, Telefon 02382 893-139 r.stamner@caritas-ahlen.de
Frauenberatungsstelle und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt	Weststraße 25, 59269 Beckum Telefon 02521 16887
Kaktusblüte Hamm e.V. Verein gegen den sexuellen Missbrauch	Widumstraße 47, 59065 Hamm Telefon 02381 162728
evk Hamm / Evangelisches Krankenhaus Ärztliche Beratungsstelle für misshandelte, vernachlässigte und sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und deren Eltern	Werler Straße 110, 59063 Hamm Telefon 02381 589-3761 (bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet) In akuten Fällen zur körperlichen Abklärung nach Gewalteinwirkung können Sie über folgende Nummer die Notfallambulanz rund um die Uhr erreichen: Telefon 02381 5891304
Zartbitter Münster Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt	Berliner Platz 8, 48143 Münster Telefon 0251 4140555 www.zartbitter-muenster.de

Bundesweite Beratungsangebote

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“	Telefon 0800 2255530 Alle Infos auf www.hilfeportal-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	Telefon 116111 oder 0800 1110333 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	Telefon 0800 1110550 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html
Telefonseelsorge	Telefon 0800 1110111 oder 0800 1110222 Alle Infos auf www.telefonseelsorge.de

Außerdem hängen in beiden Kirchen,
im Martinus-Haus und im Ludgerus-Haus
„Kummerkästen“, die wöchentlich geleert werden.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Uns ist bewusst, dass dieses Institutionelle Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung bedarf. Deshalb werden alle Abläufe und Vorgaben, die sich aus dem vorliegenden Schutzkonzept ergeben, drei Jahre nach Inkrafttreten des ISK und danach alle fünf Jahre überprüft.

Nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder bei Strukturveränderungen leiten die Präventionsfachkräfte und der leitende Pfarrer eine Überprüfung des ISK und eine daraus resultierende Anpassung oder Ergänzung dieses Schutzkonzeptes anhand folgender Fragestellungen ein:

- Werden die Abläufe tatsächlich durchgeführt?
- Werden die Regelungen eingehalten?
- Erfolgen die notwendigen Dokumentationen?
- Wie erfolgt die Bearbeitung konkreter Fälle?
- Sind alle Dokumente auf dem aktuellen Stand?
- Gibt es Rückmeldungen?
- Was muss verbessert werden?

Jederzeit nehmen die Seelsorgerinnen und Seelsorger und die Präventionsfachkräfte Rückmeldungen entgegen bezogen auf Bedenken, Unsicherheiten, Fragen und Anregungen rund um das Themenfeld Prävention vor sexualisierter Gewalt sowie Erfahrungen mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept.

MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG

Kinder stark zu machen ist das Grundanliegen der Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde und wird in Kindertageseinrichtungen, Gruppenstunden, Ferienfreizeiten und Aktionen für und mit Kindern und Jugendlichen entwickelt und gefördert.

Kooperationspartner (z.B. Grundschulen und Kindertageseinrichtungen) unterstützen wir bei Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderen Ressourcen.

Die Stärkung der Kinder und Jugendlichen ist uns ein großes Anliegen, das seinen Ausdruck auch durch besondere Aktionen und Maßnahmen findet. So liegt in allen Kindertageseinrichtungen und in den Büchereien entsprechende Literatur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor.

Kinder und Jugendliche

- **haben Rechte und sollen das auch wissen;**
- **brauchen Selbstvertrauen, sollen ihre Meinung sagen, ernst genommen werden und an Entscheidungen beteiligt werden;**
- **sollen lernen, ihre Anliegen selbst zu vertreten; dabei helfen ein wertschätzendes, faires Miteinander und auch ein konstruktiver Umgang mit Konflikten;**
- **sind sexuelle Geschöpfe und sollen eine positive und bejahende Einstellung zu ihrem Körper und ihrer Sexualität entwickeln und sprachfähig sein;**
- **sollen ihre eigenen Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen und äußern können, sodass sie Gehör finden;**
- **sollen Grenzen kennen und Grenzen setzen dürfen; Grenzverletzungen sollen vermieden werden.**

Kinder und Jugendliche haben in unserer Kirchengemeinde ausdrückliche Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte. Ihnen wird wertschätzend und auf Augenhöhe begegnet. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden setzen sich aktiv für diese Überzeugung ein und sind eingeladen, Ideen beim Aufstellen von Gruppenregeln einzubringen und eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern.



AUSBILDUNG UND FORTBILDUNG

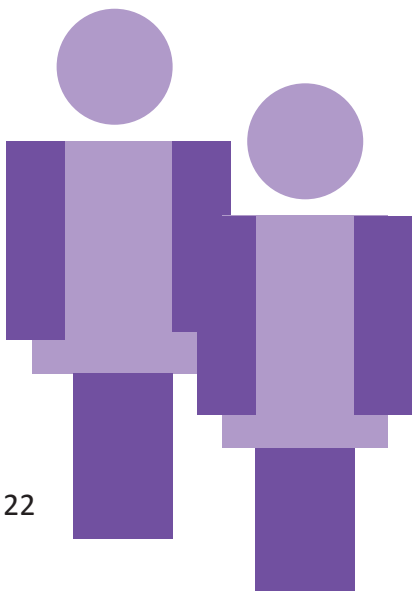
Die Präventionsordnung des Bistums Münster sieht vor, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in regelmäßigen Abständen Präventionsschulungen besuchen müssen. Deshalb finden auch in unserer Kirchengemeinde regelmäßig verpflichtende Präventionsschulungen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen statt.

Die Schulungen sind wichtig, da viele Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch deshalb geschehen konnten, weil die Menschen im Umfeld kein genaues Wissen über diese – lange Zeit totgeschwiegene – Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen hatten und weil kein Bewusstsein dafür vorhanden war. Es fehlte – vielfach auch aus falsch verstandener Scham – an der Sprachfähigkeit zu diesem Thema und an der notwendigen Handlungssicherheit.

Die Inhalte der Präventionsschulungen sind:

- **die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen**
- **der Umgang mit Nähe und Distanz**
- **Basisinformationen zu den Themen „sexualisierte Gewalt“ und „Kindeswohlgefährdung“**
- **Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen**
- **Strategien von Täterinnen und Tätern**
- **angemessene Maßnahmen zur Intervention bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen**
- **die Information über das Institutionelle Schutzkonzept und die darin enthaltenen Handlungsleitfäden (Anlagen 2 bis 5)**

Die Teilnahme an den Schulungen wird im Pfarrbüro nachgehalten. Spätestens alle fünf Jahre erfolgt eine Auffrischungsschulung, die den halben zeitlichen Rahmen der Grundschulung umfasst. Darüber hinaus können und sollen Ausbildung und Fortbildung bzw. entsprechende Bildungsangebote zur Prävention nach Rücksprache mit den Präventionsfachkräften und mit dem Seelsorgeteam angeboten und von den Mitarbeitenden wahrgenommen werden. Dies gilt besonders für die Kindertageseinrichtungen unserer Kirchengemeinde.



Der Umfang der Schulungen ist abhängig von Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen. Es wurden folgende Regelungen getroffen:

	Intensivschulung (12 Stunden)	Basisschulung (6 Stunden)	Informationen über das Schutzkonzept (3 Stunden)
Intensität und Dauer des Kontaktes	Regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt	Regelmäßiger Kontakt oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung	Sporadischer Kontakt
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Seelsorgerinnen und Seelsorger • Leitungen der Kindertageseinrichtungen • Erzieherinnen und Erzieher • Praktikantinnen und Praktikanten von Berufs- oder Fachoberschulen • Mitarbeitende im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) 	<ul style="list-style-type: none"> • hauptamtliche Küsterinnen und Küster • hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker • Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter • Betreuerinnen und Betreuer in Ferienfreizeiten • Betreuerinnen und Betreuer bei Übernachtungen • Katechetinnen und Katecheten der Firmvorbereitung 	<ul style="list-style-type: none"> • alle hauptberuflich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Pfarrsekretärinnen, Verwaltungsreferentin, Hausmeister, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte, Gärtner • Aushilfsküsterinnen und Aushilfsküster • Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates • Katechetinnen und Katecheten der Erstkommunionvorbereitung, in den FG- und KWG-Kreisen • Mitarbeitende in den Büchereien • Mitarbeitende bei Aktionen wie Sternsinger

SCHLUSSWORT

Das Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde wurde am 28. Januar 2020 von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes beschlossen und bereits am 22. Januar 2020 von den Mitgliedern des Pfarreirates akzeptiert.

Der Presse wurde das ISK am 19. Februar 2020 vorgestellt und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei Informationsveranstaltungen am 7. und 8. März 2020 ausgehändigt.

Die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für unsere Kirchengemeinde ist mit der In-Kraft-Setzung durch den Kirchenvorstand abgeschlossen. Gleichzeitig geht der Prozess rund um die Prävention von und den Schutz vor sexualisierter Gewalt vor Ort weiter und erfordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Einfühlungsvermögen, das von allen Gemeindegliedern aufgebracht werden muss.

Das Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde ist nur so wertvoll wie die Menschen, die es im Alltag leben und praktisch umsetzen. Daher sind ALLE eingeladen und aufgefordert, sich aktiv mit den Inhalten auseinanderzusetzen und Ideen und Umsetzungsmöglichkeiten einzubringen.

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst
am 28. Januar 2020

Für den Kirchenvorstand:



Clemens Lübbers
Vorsitzender

Für den Pfarreirat:



Petra Greiwe
Vorsitzende



Paul Watermann
stellvertretender Vorsitzender



Karl-Bernhard Holtmann
Personalausschuss

**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster**

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER/INNEN

ANLAGE 2

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!

Offensiv Stellung beziehen

gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch

Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

➤ **Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!**

➤ Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

➤ Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

➤ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

➤ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

➤ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

➤ **Weiterleitung an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt.
Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:



Weiterleitung an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

ANLAGE 6

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)

Gruppe

Alter

Geschlecht

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)

Wann – Datum – Uhrzeit?

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation?

Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Was ist als Nächstes geplant?

Sonstige Anmerkungen

ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

Nicht alle Situationen, die brenzlich sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut bei der Vorbereitung der Freizeit darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die euch beraten können und unterstützend tätig werden.

Vertrauensperson

an die ich mich wenden kann, an die wir uns als Gruppe oder Leiterrunde wenden können:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Ansprechperson des Trägers

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt melden muss:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Beratungsstellen

an die ich mich wenden kann:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?

(Name), Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen

Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine

interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?

Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen?

(Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

--

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

--

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?

Name, Institution/Funktion

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?
Ist das nötig?

Was soll bis dahin von wem geklärt sein?

Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?

St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst und Albersloh

Katholische Kirchengemeinde

Clemens Lübbers

Leitender Pfarrer

Kirchstraße 12, 48324 Sendenhorst

Telefon 02526 9304-0

luebbers-c@bistum-muenster.de

Pfarrbüro Sendenhorst

Kirchstraße 11, 48324 Sendenhorst

Telefon 02526 9304-0, Telefax 02526 9304-19

stmartin-sendenhorst@bistum-muenster.de

Öffnungszeiten

Montag 09–12 Uhr / 16–18 Uhr

Mittwoch 09–12 Uhr / 15–17 Uhr

Donnerstag 09–12 Uhr

Freitag 09–12 Uhr

Pfarrbüro Albersloh

Albersloh, Bahnhofstraße 2, 48324 Sendenhorst

Telefon 02535 95331-0, Telefax 02535 95331-20

stludgerus-albersloh@bistum-muenster.de

Öffnungszeiten

Dienstag 09–12 Uhr

Donnerstag 16–18 Uhr

www.st-martinus-und-ludgerus.de

Stand: März 2020

